

Eingangsvermerk:

A n z e i g e
über die Herstellung/Veränderung/Rückbau einer
Zufahrt/eines Zugangs
gemäß §§ 22, 18 Abs. 4 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen
(Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG)

Große Kreisstadt Sebnitz
Tiefbauamt
Kirchstraße 5
01855 Sebnitz

1. Allgemeine Angaben

Anzeigender (Name, Vorname)

Anschrift (Straße/Haus-Nr./PLZ/Ort)

Telefon

E-Mail

Fax

2. Betreffendes Grundstück

Ort/Ortsteil

Straße/Hausnummer

Flurstück

Zufahrtsbreite in m

3. Gegenstand der Anzeige

Herstellung einer Zufahrt/eines Zugangs:

Besteht bereits eine Zufahrt/ein Zugang:

ja

nein

Welchem Zweck dient die Zufahrt/der Zugang:

PKW

LKW/Lieferverkehr

Feuerwehr

vorübergehende Zufahrt/Zugang (Baustellenzufahrt)

Instandsetzung/Veränderung einer Zufahrt/eines Zugangs

Rückbau einer Zufahrt/eines Zugangs

Sind bauliche Maßnahmen an öffentlichen Straßen, gemäß § 2 Absatz 2 SächsStrG (Fahrbahn, Gehweg, Bankett usw.) erforderlich:

- ja
- nein

4. Beigefügte Unterlagen (für Bearbeitung erforderlich)

- Lageplan (max. DIN-A3, bevorzugt Maßstab 1:500) mit folgenden Eintragungen:
 - gekennzeichnete Zufahrtslage und -breite,
 - Angaben der Entfernung der Zufahrt zur Flurstücksgrenzen des/der Nachbargrundstücks(e) sowie zu vorhandenen Straßenbäumen, Masten, Straßeneinläufen usw.
- ein bis zwei Lichtbilder des IST-Zustandes vor Herstellung/Instandsetzung/Veränderung/Rückbau der Zufahrt/des Zugangs

5. Zusätzliche Bemerkungen des Antragstellers:

6. Kenntnisnahme

Mit ist bekannt, dass

- das Aufgraben und/oder die Sperrung von öffentlichen Straßen, gemäß § 2 Absatz 2 SächsStrG eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 18 Absatz 1 SächsStrG darstellt.
- die Anzeige noch nicht zur Herstellung einer Zufahrt/eines Zugangs berechtigt, insofern dies mit baulichen Eingriffen in eine öffentliche Straße, gemäß § 2 Absatz 2 SächsStrG verbunden ist.
- Zuwiderhandlungen, gemäß § 52 SächsStrG, als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- der Straßenbaulastträger, gemäß § 18 Absatz 4 SächsStrG, Auflagen zur Herstellung/Instandsetzung/Veränderung/Rückbau von Zufahrten/Zugängen nach § 22 SächsStrG erteilen kann.
- die Ableitung von Niederschlagswasser, gemäß § 25 Sächsischem Nachbarrechtsgesetz sowie der Wasserabfluss nach § 37 Wasserhaushaltsgesetz einzuhalten sind.
- die beantragte Zufahrtsbreite nach Abwägung der Konfliktkriterien entschieden wird.

7. Unterschriften

Datum, Unterschrift Anzeigender/-e

Datum, Unterschrift Bauherr/-in bzw. Grundstückseigentümer/-in falls nicht identisch mit Anzeigendem/-er

Mit der Unterzeichnung dieser Anzeige erteile ich das Einverständnis zur Verarbeitung meiner persönlichen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis auf Widerruf.



Anlage einer neuen sowie Änderung einer bestehenden Zufahrt

Private Grundstücke sollen häufig über eine Grundstückszufahrt mit der anliegenden öffentlichen Straße verbunden werden. Dafür muss die Große Kreisstadt Sebnitz als Eigentümerin bzw. Straßenbaulastträgerin der Straße ihre Zustimmung erklären. Dabei spielt es keine Rolle, ob zwischen dem Anliegergrundstück und der Fahrbahn ein Geh- und Radweg liegt, oder ob die Fahrbahn direkt an das Grundstück angrenzt.

Für Zufahrten gilt der Grundsatz der Gemeinverträglichkeit, das heißt, der Vereinbarkeit mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anliegerinnen und Anlieger und den Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Dieser Grundsatz der Gemeinverträglichkeit wird durch § 10 der Straßenverkehrsordnung für das Einbiegen aus einem Grundstück in eine Straße konkretisiert. Danach hat sich eine Anliegerin oder ein Anlieger so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer ausgeschlossen wird. Davon inbegriffen ist die Verpflichtung, bei der Anlage von Zufahrten möglichst eine solche Breite zu wählen, bei der mit den geringsten Beeinträchtigungen des durchgehenden und des ruhenden Verkehrs zu rechnen ist.

Zufahrten zu Grundstücken haben Auswirkungen auf die übrigen Verkehrsteilnehmenden und verschiedene andere Funktionen oder Nutzungen von Straßen:

- Jede Zufahrt erzeugt zusätzliche Konfliktpunkte mit dem fließenden Verkehr, woraus negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs resultieren.
- Es ergeben sich Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, die Bevorrechtigung und die Aufenthaltsqualität für Fußgängerinnen und Fußgänger. Jede Zufahrt verlängert den Bereich, in dem Fußgängerinnen und Fußgänger besonders gefährdet sind.
- Durch die Gemeinde sind Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum herzustellen. Dieses Angebot wird durch die Schaffung zusätzlicher oder unangemessen breiter Zufahrten verringert, da das Parken im Bereich von Zufahrten gemäß Straßenverkehrsordnung unzulässig ist.
- Im Bereich der Zufahrten wird der Gemeingebrauch der Straße eingeschränkt, da keine Anlage von Beleuchtung, Verkehrsschildern, Begrünung, Parkplätzen, Anlagen von Versorgungsträgern, Vorhalten von Aufstellflächen für zum Beispiel Telekommunikations- oder Postsammelkästen, usw. möglich ist.
- Zufahrten beeinträchtigen den öffentlichen Straßenraum nicht nur in funktionaler, sondern auch in gestalterischer Sicht. Der Straßenraum verliert seine optische und funktionale Gliederung durch das Verschmelzen des öffentlichen Verkehrsraums mit den Vorflächen zu den Einstellplätzen.
- Werden Reparaturen an Leitungen erforderlich, ist der Bewegungsspielraum stark eingeschränkt und es sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich.
- Entsprechend dem Sächsischen Straßengesetz hat die Anliegerin oder der Anlieger die Zufahrt so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- Die Verkehrssicherungspflicht für den Zufahrtsbereich liegt bei der Grundstückseigentümerin beziehungsweise bei dem Grundstückseigentümer.
- Das auf dem Anliegergrundstück anfallende Oberflächenwasser darf nicht auf den Straßenkörper geleitet werden.



Nach Abwägung der bei der Anlage, oder Änderung von Zufahrten zusammen treffenden Konflikte ist eine Breite von 3,00 m bis 4,00 m ausreichend, um Wohngrundstücke zu erschließen. Abweichungen bedürfen einer Begründung.

Bei Mehrfamilienhäusern kann in Abstimmung mit dem Träger der Straßenbaulast eine Breite von 4,50 m bis 5,00 m zugelassen werden.

Bei Anschluss von Gewerbegrundstücken ist die erforderliche Zufahrtsbreite von 6,00 Metern ausreichend. Falls eine breitere Zufahrt notwendig ist, ist dies fahrgeometrisch nachzuweisen.

Soll eine Zufahrt erstmalig erstellt, eine vorhandene Zufahrt verändert, verlegt oder rückgebaut werden, so ist die Zustimmung der Großen Kreisstadt Sebnitz in jedem Fall vor Beginn der Bauarbeiten einzuholen.

Die Große Kreisstadt Sebnitz erteilt Auflagen zur technischen Ausführung der Zufahrt. Auch über die Lage der Zufahrt wird unter verkehrlichen, sicherheitstechnischen und gestalterischen Aspekten entschieden.

Zur Beantragung verwenden Sie bitte das bereitgestellte Formular. Die Zustimmung der Stadt wird Ihnen kostenfrei erteilt. Wird ein baulicher Eingriff am öffentlichen Straßenkörper, oder Teilen der öffentlich gewidmeten Flächen vorgenommen, ist zusätzlich (vor Maßnahmebeginn) ein Antrag zur Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche zu stellen. Eine zweite oder jede weitere Zufahrt erfordert eine kostenpflichtige Sondernutzungserlaubnis. Die Kostenpflicht für die Genehmigung zur Aufgrabung und die Sondernutzungserlaubnis bemisst sich nach der Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars erteilen Sie das Einverständnis zur Verarbeitung von persönlichen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis auf Widerruf.